

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)*

1. Geschäftsgrundlage

1.1 Als Vermieter der Mietflächen gilt der Verein Chupferhammer, der das Ladenlokal an der Schiffbaustrasse 9d in 8005 Zürich mietet, in der Folge „Vermieter“ genannt. Der Mieter einer Verkaufsfläche wird im Folgenden „Mieter“ genannt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages und regeln, zusammen mit diesem, das Verhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter hinsichtlich der Nutzung von Mietflächen zum Waren- und Dienstleistungsverkauf gegen Entgelt. Der Vermieter wird für den Mieter den Verkauf der Waren bzw. Dienstleistung und die Rechnungsabwicklung übernehmen. Der Mieter zahlt als Gegenleistung einen pauschalen Mietzins.

2. Allgemeines

2.1 Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommen ausschliesslich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Sie gelten auch für alle zukünftigen Mietvertragsabschlüsse, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

3. Bestimmung und Benutzung des Mietobjekts

3.1 Das Mietobjekt „Mietfläche“ darf ausschliesslich zur Aufbewahrung, Einlagerung und zum Abstellen von Sachen verwendet werden.

3.2 Der Vermieter weist darauf hin, dass für die vom Mieter eingebrachten Sachen kein Versicherungsschutz besteht. Der Abschluss von erforderlichen oder sachdienlichen Versicherungen wird durch den Mieter sichergestellt.

3.3 Dem Mieter ist es untersagt, auf dem Mietobjekt „Regalfläche – elektrische Geräte anzuschliessen und zu betreiben und Anbohrungen oder sonstige Veränderungen am Mietobjekt vorzunehmen

3.4 Der Vermieter ist berechtigt, die Annahme einer Ware ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Das laufende Mietverhältnis bleibt davon unberührt. Ferner verpflichtet sich der Mieter, auf mögliche Beschädigungen oder Mängel der Ware hinzuweisen.

3.5 Der Mieter hat das Recht, während der Dauer des Mietverhältnisses Waren einzustellen (Auffüllung von Mietflächen), dies muss in Absprache mit dem Vermieter geschehen und kann während den Ladenöffnungszeiten erledigt werden.

3.6 Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, folgende Gegenstände oder Stoffe im Mietobjekt zu lagern bzw. anzubieten:

- Giftige, brennbare oder gefährliche Stoffe
- Abfallstoffe
- Verderbliche Stoffe
- Sprengstoffe
- Gefässe für komprimierte, flüssige oder gelöste Gase
- Lebende oder tote Tiere
- Munition und Waffen
- Organe von Menschen und Tieren
- Lebende oder wachstumsfähige Stoffe wie z.B. Zellanbauten
- Bargeld und Wertpapiere
- Diebesgut

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Der Mieter hat allgemein dafür Sorge zu tragen, dass in die von ihm angemietete Mietfläche keine gefährlichen oder verderblichen Stoffe oder Gegenstände eingelagert werden.

4. Zuweisung eines anderen Mietobjekts / Einlagerung

4.1 Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter eine andere Regalfläche zuzuweisen, sofern dies aus betrieblichen Gründen notwendig sein sollte und dem Mieter ein Umzug unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Der Vermieter verpflichtet sich insoweit, dem Mieter eine gleichwertige Regalfläche (Mietfläche) zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

5. Untervermietung und Benutzung durch Dritte

5.1 Die Untervermietung sowie die unentgeltliche Überlassung des Mietobjekts – ganz oder teilweise – an einen Dritten sind nicht gestattet.

6. Mietdauer von Mietflächen

6.1 Der Mietvertrag läuft mindestens drei Monate und verlängert sich automatisch um weitere drei Monate, solange der Mieter ihn nicht fünf Werktage vor Ende der dreimonatigen Mietperiode kündigt. Bei Mietbeginn kann ein Miet-Ende vereinbart werden.

6.2 Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein Rückerstattungsanspruch für verbleibende Mietresttage besteht nicht.

6.3 Das Mietverhältnis gilt für die vereinbarte Zeit, beginnend mit dem Tag, an dem das Fach gemietet und belegt wird. Eine Woche sind sieben Kalendertage, ein Monat dauert bis zum selben Datum des folgenden Monats, minus ein Tag (Beispiel 17. Juli bis 16. August). Enddaten die auf einen Tag fallen, an dem die Fächerei geschlossen ist, werden automatisch auf den nächsten geöffneten Tag verlängert.

7. Zahlung der Miete

7.1 Die Mietzahlung hat in voller Höhe grundsätzlich vor Beginn des Mietverhältnisses zu erfolgen. Die Zahlung ist bar zu entrichten. Der Vermieter behält sich vor, ausstehende Forderungen an ein Inkassounternehmen weiterzugeben. Für die Mieten gelten die Preise welche im Mietvertrag aufgelistet sind.

8. Zugang der Mietsache

8.1 Der Mieter ist berechtigt, während der Öffnungszeiten der Fächerei die Gewerbefläche zu betreten, um Zugang zu der Mietfläche zu erlangen.

9. Mängelanzeigepflicht

9.1 Zeigt sich während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Objekt ein Mangel, zu dessen Beseitigung der Mieter nicht verpflichtet ist, oder werden Vorkehrungen zum Schutze des Mietobjektes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

9.2 Unterlässt der Mieter schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter durch die unterlassene Mitteilung gehindert war, Abhilfe zu schaffen, ist der Mieter nicht berechtigt, Mietminderungsansprüche geltend zu machen, Schadensersatz zu verlangen oder eine ausserordentliche Kündigung einzuleiten.

10. Gewährleistungsrechte und Haftung des Vermieters

10.1 Beratungen werden vom Vermieter nach bestem Wissen geleistet. Angaben und Auskünfte über Anwendung und Eignung des Mietobjektes sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich im Mietvertrag zugesichert. Der Mieter wird dadurch nicht von seiner Pflicht entbunden, das Mietobjekt für seine Verantwortungszwecke und auf ihren Zustand hin selber zu untersuchen.

10.2 Unerhebliche Mängel, die in angemessener Frist beseitigt werden, berechtigen den Mieter nicht, den Mietzins zu mindern oder Schadenersatz geltend zu machen.

10.3 Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem Mieter an eingebrachten Sachen,

Waren oder Einrichtungsgegenständen wegen Feuchtigkeit, Diebstahl, Vandalismus, Ungeziefer etc. entstehen.

10.4 Der Mieter kann keine Minderungsrechte oder Schadensersatzansprüche geltend machen für äussere Einwirkungen durch Dritte oder durch Umwelteinflüsse.

10.5 Der Vermieter haftet nicht für sonstige Pflichtverletzung aus oder im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis.

11. Rückgabe bei Beendigung des Mietverhältnisses

11.1 Der Mieter ist verpflichtet, am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses die Waren vor Ladenschluss auf seine Kosten von der Mietfläche zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietfläche wiederherzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt bei Beendigung des Mietverhältnisses in vollständig geräumtem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

12. Nicht Abholung von Waren nach Beendigung des Mietverhältnisses

12.1 Kommt der Mieter der beschriebenen Pflicht in Punkt 11.1 nicht nach, so wird das bisherige Mietverhältnis stillschweigend um einen Monat verlängert. Die Kosten der Miete des Verlängerungsmonats gehen zu Lasten des Mieters.

12.2 Wird die Ware nach Beendigung in Punkt 12.1 beschriebenen Verlängerungsmonats nicht abgeholt, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietfläche zu räumen. Für die Einlagerung der Ware nach der Verlängerungsmonats wird ab dem ersten Tag der Einlagerung dem Mieter ein Pauschalbetrag von 100.00 Franken verrechnet. Über nicht abgeholte Ware kann der Vermieter einen Monat nach Beendigung des Mietverhältnisses frei verfügen.

13. Personenmehrheit

13.1 Mietparteien, die aus mehreren Personen bestehen, werden als Mieter bezeichnet. Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag solidarisch.

13.2 Tatsachen, die für einen Mieter eine Änderung des Mietverhältnisses herbeiführen, oder für oder gegen ihn einen Schadensersatz- oder sonstigen Anspruch begründen, haben für die anderen Mieter die gleiche Wirkung.

14. Datenschutz

14.1 Der Vermieter speichert die Daten über die Geschäftsabschlüsse sowie die individuellen Nutzerinformationen. Der Datenschutz ist gewährt. Der Mieter hat das Recht, seine persönlichen Angaben in den Unterlagen der Fächerei einzusehen und, falls erforderlich, eine Korrektur der Angaben zu verlangen. Die Angaben zum einzelnen Nutzer werden für die Kundenverwaltung, für die Zugangsüberwachung zu dem Gebäude, für Marktstudien und für individuell zugeschnittene Informationen und / oder für Werbekampagnen ~~für unsere Produkte und / oder Dienstleistungen~~ verwendet.

14.2 Bild- und Videomaterial vom Laden und dessen Inhalte werden für marketingtechnische Verwendungen, Platzierung auf der Homepage sowie social media Seiten der Fächerei genutzt.

14.3 Individuell zugeschnittene Informationen und / oder Werbekampagnen werden den Mietern per Post zugestellt. Der Newsletter kann ausdrücklich abbestellt werden. Informationen auf elektronischem Weg wie etwa per E-Mail und SMS / MMS/ Chatplattformen werden nur dann übermittelt, wenn der Mieter ausdrücklich darum gebeten hat, diese zu erhalten.

14.4 Für einen besseren Kundenschutz kann das Ladenlokal videoüberwacht werden. Sofern diese Daten nicht zu Beweis Zwecken für Sachbeschädigung oder Diebstahl benötigt werden, werden sie spätestens einen Monat nach Aufnahme gelöscht.

15. Rechte Dritter

15.1 Der Mieter versichert mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass die von ihm eingebrachten

Waren frei sind von Rechten Dritter, keine Gefahren von ihnen ausgehen und er alleiniger rechtmässiger und allein verfügungsberechtigter Eigentümer der Ware ist.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Der Mietvertrag unterliegt ausschliesslich dem Recht der Schweiz.
Gerichtsstand ist Zürich.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Mieter aus diesem Mietvertrag zustehen, ist ausgeschlossen.

17.2 Eine Änderung des Namens, der Adresse, des Firmennamens oder der Rechtsform des Mieters ist der Fächerei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, so soll dies die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht beeinträchtigen. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche rechtsgültige Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien nach dem von ihnen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecke getroffenen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Zürich 11. Februar 2016

** (Dies sind die AGB nur für die Anmietung von Mietflächen; für AGB hinsichtlich des Verkaufs von Waren muss der jeweilige Mieter sorgen, von dessen angemieteten Mietflächen die Ware verkauft wird.)*